

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: RA-2017-8403-Kr/nb
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Mag. Markus Kröll

Klappe

1700

Innsbruck,

08.06.2017

Betreff: Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

Bezug: Ihre zuständiger Referentin: Daniela Zimmer

Werte Kolleginnen!
Werte Kollegen!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dankt für die Übersendung des oben angeführten Gesetzesentwurfes und übermittelt dazu folgende Stellungnahme:

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) dient der Vollharmonisierung des Datenschutzniveaus innerhalb der Europäischen Union und ist als ein Rechtsakt der Europäischen Union unmittelbar in den Mitgliedsstaaten wirksam. Zugleich enthält die DS-GVO an unterschiedlichen Stellen so genannte Öffnungsklauseln, durch die die Mitgliedsstaaten zur fakultativen Erlassung nationaler Regelungen ermächtigt werden, sofern dadurch das Schutzniveau der DS-GVO nicht unterschritten wird.

Durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 sollen auf den Öffnungsklauseln der DS-GVO basierende, österreichische Regelungen geschaffen werden, wobei der vorliegende Entwurf den durch die Verordnung eingeräumten Handlungsspielraum in für Arbeitnehmer wichtigen Bereichen ungenutzt lässt.

1. Keine österreichische Regelung zum Beschäftigtendatenschutz iSd Art 88 DS-GVO:

Die fortschreitende Digitalisierung der Arbeitswelt hat weit reichende Folgen für die Arbeitnehmer. So ermöglicht etwa „Data Mining“ bereits jetzt gezielte analytische Auswertungen durch Aggregation personenbezogener Daten etwa über an elektronischen Geräten (jeglicher Art) tätige Beschäftigte. Damit sind Voraussetzungen geschaffen, die in weiterer Folge zum gänzlich „gläsernen Mitarbeiter“ führen können.

Die DS-GVO enthält daher an oben angeführter Stelle eine Öffnungsklausel, wonach die Mitgliedsstaaten zur Erlassung spezifischerer Vorschriften zur Gewährleistung des

Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigendaten im Beschäftigungskontext ermächtigt sind.

Nach Art 88 DS-GVO können die Mitgliedsstaaten insbesondere Vorschriften für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrages einschließlich der Erfüllung von durch Rechtsvorschriften (oder durch Kollektivvereinbarungen) festgelegten Pflichten, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, des Schutzes des Eigentums der Arbeitgeber oder der Kunden sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorsehen.

Die nationalen Vorschriften sollen dabei angemessene und besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz der Verarbeitung, die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, und die Überwachungssysteme am Arbeitsplatz, enthalten.

Der übermittelte Entwurf behandelt diesen Themenkomplex in keiner Weise und wird es dadurch verabsäumt, den Arbeitnehmerschutz im Hinblick auf die Verarbeitung von Beschäftigendaten durch Erlassung weiterer Vorschriften zu erweitern. Zumal die Regelungskompetenz der Mitgliedsstaaten im Rahmen des Art 88 äußerst weit gefasst ist und durch die DS-GVO nur geringfügig eingeschränkt wird, ist es umso bedauerlicher, dass der Entwurf keine konkreten Schutzvorschriften enthält.

Es sollten daher in den Gesetzesentwurf explizite Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigendaten im Beschäftigungskontext inklusive korrespondierender Sanktionsnormen aufgenommen werden.

2. Datenschutzrechtliche Verbandsbeschwerde iSd Art 80 DS-GVO:

Datenschutz wird im Verbraucherschutz hinkünftig noch an Bedeutung hinzugewinnen, da durch Information- und Kommunikationstechnologien, Handel im Fernabsatz, Dynamic Pricing, Direktmarketing oder etwa Auswertung des individuellen Kaufverhaltens (Kundenkarten) erhebliche Missbrauchspotentiale vorhanden sind.

Mitgliedsstaaten können daher nach Art 80 DS-GVO vorsehen, dass Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen unabhängig von einem Auftrag der betroffenen Person in diesem Mitgliedsstaat das Recht haben, bei der gemäß Artikel 77 zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einzulegen und die in den Artikeln 78 und 79 aufgeführten Rechte in Anspruch zu nehmen, wenn ihres Erachtens die Rechte einer betroffenen Person gemäß dieser Verordnung infolge einer Verarbeitung verletzt worden sind.

Der übermittelte Entwurf sieht eine derartige datenschutzrechtliche Verbandsklage leider nicht vor. Vielmehr soll es möglich sein, dass eine betroffene Person eine (...) Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit der Einbringung einer Beschwerde in ihrem Namen beauftragen kann. Diese Regelung wird ohne Frage zur Steigerung der Zahl an Beschwerden bei der Datenschutzbehörde führen, gleichzeitig ist aber zu erwarten, dass Prozessfinanzierer diese Vorschrift als Instrument zur Vorbereitung "datenschutzrechtlicher Sammelklagen" nutzen werden.

Es stellt sich die Frage, ob die im Entwurf gewählte Systematik nicht auch durch eine Verbandsbeschwerde ergänzt werden sollte. Die bisherigen Verbandsklageverfahren nach §§ 28 ff KSchG belegen, dass dieses Instrument hervorragend zur Klärung ungelöster Rechtsfragen und zur Schaffung von Rechtssicherheit geeignet ist. Im Hinblick darauf, dass Datenschutz auch als Teil des Verbraucherschutzes zu verstehen ist, wäre es aus teleologischer Sicht sinnvoll und interessenspolitisch notwendig, die bestehenden Verbandsklagen durch eine datenschutzrechtliche Verbandsklage, bei der den Arbeiterkammern jedenfalls eine Klagslegitimation einzuräumen ist, zu ergänzen.

Auch im Beschäftigtenkontext würde eine Verbandsklage nach Art 80 DS-GVO – vorbehaltlich einer Verankerung des Art 88 DS-GVO in der österreichischen Rechtsordnung – zum Arbeitnehmerschutz wesentlich beitragen. Informativ wird darauf hingewiesen, dass im Arbeitsrecht bis zur Entscheidung des OGH zu 9 ObA 113/14d Verbandsklagen nach §§ 28 – 30 KSchG von den Gerichten zugelassen wurden und damit kein Novum im Bereich des Arbeitsrechtes darstellen.

3. Zur Straffreiheit von Behörden nach § 19 Abs 5 Datenschutz-Anpassungsgesetz:

Art 83 Abs 7 DS-GVO überlässt den Mitgliedsstaaten, ob auch über Behörden und öffentliche Stellen Geldbußen verhängt werden können. § 19 Abs 5 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 sieht diesbezüglich vor, dass gegen Behörden und öffentliche Stellen keine Geldbußen verhängt werden dürfen.

Die DS-GVO enthält keine Legaldefinition des Begriffes „öffentliche Stellen“, sodass der Gesetzgeber durch weitere Konkretisierung für Klarheit sorgen sollte. So sieht etwa § 1 Abs 3 Z 2 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz vor, dass „Bund, Länder, Gemeinden und andere juristische Personen, soweit sie in Vollziehung der Gesetze handeln“ keine Verbände darstellen. Eine entsprechende Definition der öffentlichen Stelle wäre wünschenswert. Eine völlige Straffreiheit mit der einfachen Begründung, dass dies der österreichischen Rechtsordnung nicht bekannt ist, ist jedoch zu hinterfragen.

Die völlige Straffreiheit von Behörden und öffentlichen Stellen mit der einfachen Begründung, dass dies der österreichischen Rechtsordnung nicht bekannt ist, ist jedoch kritisch zu hinterfragen.

4. Zur Zusammensetzung des Datenschutzrates nach § 21 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018:

Gemäß § 21 Abs 4 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 können dem beim Bundeskanzleramt eingerichteten Datenschutzrat Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Staatssekretäre und weitere Personen, die zum Nationalrat nicht wählbar sind, nicht angehören.

Es wird angeregt, diese Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass Personen, die in den letzten beiden Jahren die genannten Funktionen ausgeübt haben, ebenso von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sind (vgl. § 9 Abs 3 Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018).

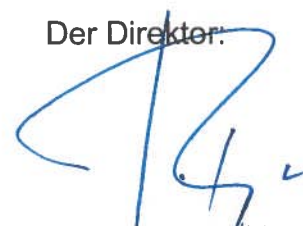
Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)